



 **Universität Trier**

# Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

---

Nr. 12 / Seite 1 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER

Mittwoch, 13. Juli 2011

---

Herausgeber:  
Präsident der Universität Trier  
Universitätsring 15  
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe  
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.  
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:  
Homepage Universität Trier – [www.uni-trier.de/Organisation/Gremien/Verkündungsblatt](http://www.uni-trier.de/Organisation/Gremien/Verkündungsblatt).



## INHALT

Organisationsstatut des Konfuzius-Instituts vom 14. Juni 2011 .....	4
Organisationsstatut des Sprachenzentrums der Universität Trier vom 14. Juni 2011 .....	5
Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Trier für das Wintersemester 2011/2012 vom 20. Juni 2011 .....	6
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier vom 29. Juni 2011 .....	8
Richtlinie der Universität Trier zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium) vom 1. Juli 2011 .....	11
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) vom 7. Juli 2011 .....	13
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR) vom 7. Juli 2011 .....	14
Satzung der Universität Trier für das Auswahlverfahren der Hochschule in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen vom 8. Juli 2011 .....	15
Satzung der Universität Trier für das Auswahlverfahren der Hochschule in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme von Masterstudiengängen vom 8. Juli 2011 .....	16

## **Organisationsstatut des Konfuzius-Instituts**

Vom 14. Juni 2011

### **WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNG DER UNIVERSITÄT TRIER**

Der Senat der Universität Trier hat am 9. Juni 2011 auf Grund der §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 7 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, das nachfolgende Organisationsstatut zur Errichtung des „Konfuzius-Instituts“ beschlossen. Der Hochschulrat der Universität Trier hat der Errichtung des Instituts mit Beschluss vom 14. Juni 2011 zugestimmt.

#### **§ 1 Organisationsform**

Das „Konfuzius-Institut“ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier im Sinne des § 90 HochSchG. Es steht unter der Verantwortung des Senats.

#### **§ 2 Aufgaben**

Aufgaben des „Konfuzius-Instituts“ sind die Unterstützung des Faches Sinologie und der sinologischen Forschung an der Universität Trier, die Durchführung chinabezogener wissenschaftlicher Projekte sowie die Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen und Kenntnissen der chinesischen Sprache und Kultur, insbesondere im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung.

#### **§ 3 Leitung**

(1) Das „Konfuzius-Institut“ wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer geleitet, die bzw. der in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität Trier steht.

(2) Die Leiterin oder der Leiter wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Die Leiterin oder der Leiter ist insbesondere verantwortlich für

- die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2,
- die Erstellung eines Haushalts- und Entwicklungsplans,
- die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gemäß § 6,
- die jährliche Erstellung des Tätigkeitsberichts gemäß § 8.

Sie oder er vertritt das Institut innerhalb der Universität und repräsentiert es in der Öffentlichkeit.

(4) Die Leiterin oder der Leiter informiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des „Konfuzius-Instituts“ in allen die wissenschaftliche Einrichtung betreffenden Fragen rechtzeitig und in geeigneter Form.

#### **§ 4 Geschäftsführung**

Die Leiterin oder der Leiter kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen, die bzw. der sie bzw. ihn bei der Wahrnehmung von Angelegenheiten der laufenden Verwaltung unterstützt.

#### **§ 5 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Das „Konfuzius-Institut“ hat einen wissenschaftlichen Beirat. Ihm gehören bis zu 5 nationale oder internationale Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit besonderem Bezug zu den Aufgaben des „Konfuzius-Instituts“ sowie zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender der Universität Trier an. Die Mit-

glieder des Beirats werden auf Vorschlag der Leitung des „Konfuzius-Instituts“ durch die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Dauer von bis zu 5 Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig.

(2) Der Beirat tritt auf Einladung der Leiterin oder des Leiters, welche/r den Vorsitz des Beirats ohne Stimmrecht wahrnimmt, in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Zu den Aufgaben des Beirats gehört insbesondere die Beratung der Leitung in den grundsätzlichen wissenschaftlichen und damit einhergehenden organisatorischen Fragen des Instituts.

#### **§ 6 Finanzierung**

Das „Konfuzius-Institut“ finanziert sich aus Drittmitteln.

#### **§ 7 Verwaltung**

Die Verwaltung der Personal- und Sachmittel erfolgt durch die Universitätsverwaltung. Die Universitätsverwaltung unterstützt die Leiterin oder den Leiter bei der Erstellung des jährlichen Verwendungsnachweises.

#### **§ 8 Tätigkeitsbericht**

Die Leiterin oder der Leiter des Instituts legt dem Senat zu Beginn eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Jahr vor.

#### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Das Statut tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 14. Juni 2011

Der Präsident der Universität Trier  
Prof. Dr. Peter Schwenkmezger

## Organisationsstatut des Sprachenzentrums der Universität Trier

Vom 14. Juni 2011

Der Senat der Universität Trier hat am 9. Juni 2011 aufgrund der §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 7 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2011 (GVBl. S. 464) die nachfolgende Ordnung für die Errichtung, die Organisation und den Betrieb des Sprachenzentrums als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier beschlossen. Der Hochschulrat der Universität Trier hat der Errichtung des Sprachenzentrums mit Beschluss vom 14. Juni 2011 zugestimmt. Die Ordnung wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhalt

- § 1 Organisationsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Beirat
- § 6 Finanzierung
- § 7 Verwaltung
- § 8 Tätigkeitsbericht
- § 9 Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 10 In-Kraft-Treten

### § 1 Organisationsform

Das Sprachenzentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier. Es steht unter der Verantwortung des Senats.

### § 2 Aufgaben

Das Sprachenzentrum nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Angebot und Koordination der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung der Universität Trier für Studierende aller Fachbereiche mit Ausnahme der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung der Fachbereiche IV und V. Im Rahmen der Möglichkeiten können Gasthörerinnen und Gasthörer an den Veranstaltungen teilnehmen.
- Über das Fremdsprachenangebot entscheidet der Beirat des Sprachenzentrums. Die fremdsprachlichen Bedürfnisse der an der Universität Trier vertretenen Fächer sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- Zusammenarbeit mit dem Sprachzentrum bei der Sammlung und Entwicklung von Lehr- und Lernmaterial für die genannten Fremdsprachen einschließlich des Bereichs der Lernsoftware.

Dem Sprachenzentrum können mit Zustimmung des Senats weitere Aufgaben übertragen werden.

### § 3 Leitung

(1) Die Leiterin oder der Leiter ist Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an der Universität Trier mit einem zur Aufgabensstellung des Sprachenzentrums korrespondierenden Schwerpunkt in Forschung und Lehre.

(2) Die Leiterin oder der Leiter wird auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

(3) Die Leiterin oder der Leiter hat folgende Aufgaben:

Leitung des Sprachenzentrums und Geschäftsführung gemäß § 4 des Organisationsstatuts.

### § 4 Geschäftsführung

(1) Die laufende Geschäftsführung obliegt der Leiterin oder dem Leiter.

(2) Zu den Aufgaben der laufenden Geschäftsführung gehören:

- die sachgerechte Verwaltung der Finanzmittel des Sprachenzentrums
- die Personalkoordination
- die Koordination der Lehrtätigkeit
- die Organisation der Zertifikatsprüfungen
- die Wahrnehmung von Angelegenheiten der Zertifizierung
- die Organisation und verwaltungsmäßige Abwicklung aller Leitungsaufgaben des Sprachenzentrums
- die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und die Koordination von Forschungsvorhaben
- die Erstellung eines Entwicklungs- und Finanzplans
- die Erstellung des Tätigkeitsberichts.

### § 5 Beirat

(1) Das Sprachenzentrum hat einen wissenschaftlichen Beirat. Ihm gehören sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (eine/einer je Fachbereich), zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und zwei Studierende der Universität Trier

an. Sie werden vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten für drei Jahre bestellt. Die wiederholte Bestellung ist möglich.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Beirat tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Beratung der Leiterin oder des Leiters

- zum Arbeitsprogramm des Sprachenzentrums
- zum Haushaltsplan.

### § 6 Finanzierung

Das Sprachenzentrum wird aus Mitteln fördernder staatlicher, internationaler und privater Institutionen finanziert.

### § 7 Verwaltung

Personal- und Sachmittel des Sprachenzentrums werden durch die zuständigen Stellen der Universität Trier verwaltet. Dabei ist das Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Sprachenzentrums herzustellen.

### § 8 Tätigkeitsbericht

Die Leiterin oder der Leiter erstattet dem Senat der Universität Trier zu Beginn eines jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr einen Tätigkeitsbericht über die wissenschaftlichen Arbeiten des Sprachenzentrums.

### § 9 Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Leiterin oder der Leiter informiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums rechtzeitig und in geeigneter Form in allen das Sprachenzentrum betreffenden Fragen.

### § 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 14. Juni 2011

Der Präsident der Universität Trier  
Prof. Dr. Peter Schwenkmezger

**Satzung  
zur Festsetzung von Zulassungszahlen  
an der Universität Trier  
für das Wintersemester 2011/2012**

Vom 20. Juni 2011

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347, BS Anhang I 145), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 09. Juli 2010 (GVBl. S. 167), sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Senat der Universität Trier am 12. Mai 2011 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissen-

schaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 17. Juni 2011, Az.: 974 52 355/40 (2), genehmigt.

**§ 1 Zulassungszahlen für das erste Fachsemester**

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2011/2012 gelten die in der Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.

(2) In den Studiengängen, deren Zulassungszahlen in der Anlage 1 als Jahreskapazitäten besonders gekennzeichnet sind, können zum Sommersemester 2012 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden.

(3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

**§ 2 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester**

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber,

die zum Wintersemester 2011/2012 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 15. September 2011 für das Wintersemester 2011/2012 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

**§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 20. Juni 2011

Der Präsident der Universität Trier  
Prof. Dr. Peter Schwenkmezger

**Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester  
im Wintersemester 2011/12**

**Anlage 1  
( zu § 1)**

Studiengang	Abschluss	Zulassungszahl
Erziehungswissenschaften – Kernfach	Bachelor	182*
Erziehungswissenschaften – Nebenfach	Bachelor	27*
Psychologie – Kernfach	Bachelor	159*
Psychologie – Kernfach	Master	68 **
Englisch – Lehramt	Bachelor of Education	193*
Deutsch – Lehramt	Bachelor of Education	283*
Medien-Kommunikation-Gesellschaft – Hauptfach	Bachelor	48*
Medien-Kommunikation-Gesellschaft – Nebenfach	Bachelor	36*
Medienwissenschaft – Hauptfach	Master	15*
Medienwissenschaft – Nebenfach	Master	7*
Angewandte Geographie – Kernfach	Bachelor	90*
Geographie – Lehramt	Bachelor of Education	90*
Biologie – Lehramt	Bachelor of Education	30*
Umwelt-Geowissenschaften – Kernfach	Bachelor	61*
Bio-Geo-Analyse – Kernfach	Bachelor	41*

\* Jahreskapazität

\*\* nur Wintersemester (Jahreskapazität 138 => Sommersemester 2012: 70)

**Zulassungszahlen für höhere Fachsemester  
im Wintersemester 2011/12**

**Anlage 2  
( zu § 2)**

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Psychologie, Bachelor (Kernfach)	0	231	0	161	0	0	0	0	0
Psychologie, Master (Kernfach)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor, Hauptfach	0	57	0	33	0	0	0	0	0
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor, Nebenfach	0	51	0	43	0	0	0	0	0
Medienwissenschaft, Master, Hauptfach	0	13	0	0	0	0	0	0	0
Medienwissenschaft, Master, Nebenfach	0	6	0	0	0	0	0	0	0
Medienwissenschaft, Magister, Hauptfach	0	0	0	0	0	0	0	35	0
Medienwissenschaft, Magister, Nebenfach	0	0	0	0	0	0	0	43	0
Politikwissenschaft, Magister, Hauptfach	0	0	0	0	0	0			184
Politikwissenschaft, Magister, Nebenfach	0	0	0	0	0	0			9
Sozialkunde Lehramt an Realschulen, Staatsexamen	0	0	0	0	0	0			15
Sozialkunde Lehramt an Gymnasien, Staatsexamen	0	0	0	0	0	0			52
Politikwissenschaft, Bachelor (Hauptfach)	0	159	0	159					
Politikwissenschaft, Bachelor (Nebenfach)	0	61	0	67					
Sozialkunde, Bachelor of Education, Lehramt	0	86	0	80					
Politikwissenschaft, Master (Hauptfach)	0	72	0	92					
Politikwissenschaft, Master (Nebenfach)	0	31	0	21					
Angewandte Humangeographie, Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	14
Angewandte Physische Geographie, Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	12
Angewandte Umweltwissenschaften, Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	30
Geographie, Lehramt an Realschulen, Staatsexamen	0	0	0	0	0	0	0	10	4
Geographie, Lehramt an Gymnasien, Staatsexamen	0	0	0	0	0	0	0	46	15
Geographie, Magister, Hauptfach	0	0	0	0	0	0	0	0	6
Geographie, Magister, Nebenfach	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Angewandte Biogeographie, Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	19
Angewandte Geographie, Bachelor (Kernfach)	0	129	0	75	0	0	0	0	0
Geographie, Bachelor of Education, Lehramt	0	112	0	64					
Biologie, Bachelor of Education, Lehramt	0	39	0	37					

**Ordnung zur Änderung der Ordnung  
für die Prüfung  
im Masterstudiengang Psychologie  
an der Universität Trier**

Vom 29. Juni 2011

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 12. Januar 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 24. Juni 2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie vom 12. November 2008 (StAnz. S. 1883), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier vom 05. November 2009 (Verkundungsblatt der Universität Trier Nr. 4, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Psychologie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. einen Bachelorabschluss (B.Sc.) im Kernfach Psychologie.
2. Nachweis erbrachter Leistungen aus einem Bachelorstudiengang Psychologie in Form von:
  - a) 36 Leistungspunkten im Bereich Methoden und Psychologische Diagnostik
  - b) jeweils 8 Leistungspunkten in den Anwendungsfächern Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und Pädagogische Psychologie.
3. Nachweis der erfolgreich bestandenem schriftlichen Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier.

(2) Eine Bewerbung zur Zulassung zum Studium ist zum jeweiligen Stichtag mit einem noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudiengang zulässig.

Die Zulassung zum Studium kann nur dann erfolgen, wenn der Nachweis über den Bachelorabschluss für das WS bis zum 01.09. und für das SoSe bis zum 01.03. eines jeden Jahres vorgelegt wird.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Masterstudiengang Psychologie hat Profilausrichtungen, die sich aus einer Kombination der folgenden fünf Studienschwerpunkte (Tracks) ergeben:

1. Entwicklung im Lebenslauf, Begabungsforschung und Beratung
2. Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapieforschung
3. Kognition, Emotion, Handeln
4. Psychobiologie, Neuropsychologie, Verhaltensmedizin
5. Arbeits-, Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie.“

3. In § 4 werden die Abs. 2 bis 3 durch folgende Abs. 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Insgesamt müssen drei Forschungsorientierte Wahlpflichtmodule aus drei der fünf Tracks und zwei Projektorientierte Wahlpflichtmodule gewählt werden.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Anhang (Modulplan) aufgeführt.

(4) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein sechswöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang (Modulplan) geregelt. Kann die Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgelegt werden, gibt der Prüfer zu Beginn der Modulveranstaltungen die Prüfungsform bekannt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte

gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

(3) Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung wird generell vom Teilnahmenachweis bei allen Lehrveranstaltungsformen abgesehen.

(4) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenem Prüfung legt der Prüfer die Prüfungsform im Rahmen der vorgesehenen Prüfungsmöglichkeiten fest.“

5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Masterstudiengang Psychologie dauern mündliche Prüfungen 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung ist als weitere Prüfungsform die Projektarbeit zulässig. Im Masterstudiengang Psychologie werden Projektarbeiten im Rahmen von Projektseminaren durchgeführt und in einem Projektbericht schriftlich dokumentiert. Bei der Vergabe der Projektarbeit sind vom Prüfer das Thema, der Anforderungsrahmen und der Abgabezeitpunkt festzulegen. Die Projektarbeit ist so zu begrenzen, dass sie im Rahmen des work load der Veranstaltung durchgeführt und dokumentiert werden kann. Die Projektarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt und dokumentiert werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Wird die Projektarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. Das Hochschulprüfungsamt ist hierüber zu unterrichten. Die Abgabefrist kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Prüfers einmal um vier Wochen verlängert werden.“

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„Die Namen der Prüferinnen und Prüfer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.“

8. Der Anhang erhält folgende Fassung:



Anhang

**„Masterstudiengang Psychologie****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine
2. Bachelorabschluss (B.Sc.) im Kernfach Psychologie
3. Nachweis erbrachter Leistungen aus einem Bachelorstudiengang Psychologie in Form von: (1) 36 Leistungspunkten im Bereich Methoden und Psychologische Diagnostik und (2) jeweils 8 Leistungspunkten in den Anwendungsfächern Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und Pädagogische Psychologie
4. Nachweis der erfolgreich bestandenem schriftlichen Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier.

**B. Modularisierter Studienverlauf****1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 36 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS
  - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 26 SWS

**2. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

## 2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
A. Evaluation und Angewandte Diagnostik	1 Semester	10 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
B. Multivariate Verfahren	1 Semester	10 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
I. „Berufsbezogenes Praktikum“	1 Semester	10 LP		Praktikumsbericht
Masterarbeit mit Kolloquium	1 Semester	30 LP	2 SWS	Masterarbeit

## 2.2. Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
C. Entwicklung im Lebenslauf, Begabungsforschung und Beratung: Forschungsorientiertes Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur
D. Entwicklung im Lebenslauf, Begabungsforschung und Beratung: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 1	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
E. Entwicklung im Lebenslauf, Begabungsforschung und Beratung: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 2	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
F. Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapieforschung: Forschungsorientiertes Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur
G. Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapieforschung: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 1	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
H. Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapieforschung: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 2	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
I. Kognition, Emotion, Handeln: Forschungsorientiertes Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
J. Kognition, Emotion, Handeln: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 1	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
K. Kognition, Emotion, Handeln: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 2	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
L. Psychobiologie, Neuropsychologie, Verhaltensmedizin: Forschungsorientiertes Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur
M. Psychobiologie, Neuropsychologie, Verhaltensmedizin: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 1	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
N. Psychobiologie, Neuropsychologie, Verhaltensmedizin: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 2	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
O. Arbeits-, Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie: Forschungsorientiertes Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur
P. Arbeits-, Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 1	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
Q. Arbeits-, Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 2	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
S. Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	6 SWS	Nach Vorgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Psychologie.

**3. Verpflichtende Praktika:**  
6-wöchiges Praktikum“

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 29. Juni 2011

Der Dekan des Fachbereichs I  
der Universität Trier  
Universitätsprofessor Dr. Conny H. Antoni

**Richtlinie der Universität Trier  
zur Stipendienvergabe im Rahmen des  
nationalen Stipendienprogramms  
(Deutschlandstipendium)**

Vom 1. Juli 2011

**§ 1 Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden der Universität Trier aller Fachrichtungen und Studienanfängerinnen und Studienanfängern, deren bisheriger Werdegang besonders gute Studienleistungen erwarten lässt.

**§ 2 Förderfähigkeit**

Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums in einem Studiengang an der Universität Trier immatrikuliert ist.

**§ 3 Art und Umfang der Förderung**

- (1) Die Stipendienhöhe beträgt 300 € pro Monat. Das Stipendium wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt.
- (2) Der Bewilligungszeitraum beträgt 1 Jahr. Er beginnt zum jeweiligen Wintersemester.
- (3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.
- (4) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (5) Wenn studienrelevante Auslandsaufenthalte stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums für den bewilligten Zeitraum in gleicher Höhe.
- (6) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Unterbrechung des Studiums während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.
- (7) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

**§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin schreibt durch Bekanntgabe in allgemein zugänglicher Form die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
  1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
  2. ob und gegebenenfalls bezüglich welcher Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt ist,
  3. der Bewilligungszeitraum,

4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
5. welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
6. die Bewerbungsfrist,
7. der Ablauf des Auswahlverfahrens
8. der Grundsatz, dass falsche Angaben im Bewerbungsverfahren zum sofortigen Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

(3) Die Bewerbung erfolgt stets in dem ersten Studienfach, in welchem die Bewerberin oder der Bewerber eingeschrieben ist.

(4) Kriterien für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sind:

1. bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern
  - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das Studienfach relevanten Einzelnoten oder
  - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Trier berechtigt.
2. für bereits immatrikulierte Studierende
  - a) die bisher erbrachten Prüfungen und Leistungsnachweise, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte und der Notendurchschnitt<sup>1</sup>,
  - b) die Ergebnisse einer Zwischenprüfung oder eines Vordiploms,
  - c) für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums.
3. Weitere Kriterien für beide Gruppen sind:
  - a) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
  - b) außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
  - c) besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeit, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

Zusätzlich zum Bewerbungsformular sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. eine tabellarischer Lebenslauf,
2. Abiturzeugnis bzw. Schulabschlusszeugnis (bei ausländischen Zeugnissen

eine für das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem),

3. ggf. Bachelor Zeugnis (nur bei Bewerbern im Master Studiengang),
4. ggf. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen (für Studierende der Universität Trier Auszug des Notenspiegel aus dem LSF-System),
5. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

(5) Anhand der eingereichten Unterlagen und auf der Grundlage der genannten Kriterien bildet der Stipendenauswahlausschuss eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber.  
(6) Die zu vergebenden Stipendien verteilen sich nach folgenden Maßgaben:

1. Im Falle von Stipendien, deren Vergabe gemäß der Vereinbarung mit dem Stipendienggeber an Studierende eines bestimmten Studiengangs oder einer Gruppe von Studiengängen erfolgen muss (gebundene Stipendien), weist der Stipendenauswahlausschuss die Anzahl der Stipendien dem jeweiligen Fachbereich zu.
2. Im Falle nicht gebundener Stipendien legt der Stipendenauswahlausschuss eine Quotierung der Stipendien für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für die Fachbereiche fest, nach der die Vergabe vorgenommen wird.

(7) Im Stipendenauswahlausschuss sind folgende Personen mit Stimmrecht vertreten:

- der Präsident,
- vier Professorinnen oder Professoren,
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- zwei Studierende.

Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung II sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sind beratende Mitglieder. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt 2 Jahre.

**§ 5 Bewilligung**

(1) Der Präsident oder die Präsidentin bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses.

(2) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden durch einen Bewilligungsbescheid bekannt gegeben.

**§ 6 Fortsetzung der Förderung**

(1) Zur Fortgewährung des Stipendiums ist das Bewerbungs- und Auswahlverfahren gemäß § 4 erneut zu durchlaufen. In diesem Rahmen erfolgt auch die Begabungs- und Leistungsüberprüfung für den vergangenen Förderzeitraum.

(2) Fortsetzungen der Förderung sind maxi-

mal bis zum Ende der Regelstudienzeit möglich.

#### § 7 Sonstiges

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Ver-

öffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, 1. Juli 2011

Der Präsident der Universität Trier  
Prof. Dr. Peter Schwenkmezger

---

Richtlinie zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium) auf Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli

2010 (BGBl. S. 957), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204)

- Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verord-

nung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197)

- <sup>1</sup> Bei Eingabe der Matrikelnummer kann der Notendurchschnitt durch die Universität ermittelt werden. Hierzu ist das Einverständnis des Bewerbers notwendig.

**Ordnung zur Änderung  
der Prüfungsordnung  
des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft  
der Universität Trier  
für den Bachelorstudiengang  
Nebenfach Öffentliches Recht für  
Studierende des Hauptfachs  
Politikwissenschaft  
an der Universität Trier (BAPO-NÖR)**

Vom 7. Juli 2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl S. 463), geändert durch Gesetz vom 09. März 2011 (GVBl S. 47, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier am 04. Mai 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 05.07.2011 ge-

nehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) vom 21. Juli 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3 vom 15. Sept. 2009, Seite 9) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert: „3 bis 5“ wird ersetzt durch „4 und 5“.
2. In § 6 Absatz 3 Nr. 2 wird nach „Behinderung“ eingefügt:  
„..., Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger“
3. § 12 Absatz 3 Sätze 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:  
„Auf Antrag von Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Beratung des Prüfungsergebnisses findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Gleichstellungsbeauftragten statt.“

4. § 14 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 16 wird gestrichen.

**Artikel 2**

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.
2. Für Prüfungen, die bis zum 15. April 2011 stattgefunden haben, gilt folgende Übergangsregelung:
  - (1) Prüfungen, die bis zum 15. April 2011 stattgefunden haben und die erstmalig nicht bestanden wurden, gelten als nicht unternommen, wenn die weiteren Teile der Bachelorprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch).
  - (2) Prüfungen, die bis zum 15. April 2011 im Freiversuch bestanden wurden, können zur Notenverbesserung im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

Trier, den 7. Juli 2011

Der Dekan des  
Fachbereichs V – Rechtswissenschaft  
der Universität Trier  
Prof. Dr. Jan von Hein

**Ordnung zur Änderung  
der Prüfungsordnung  
des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft  
der Universität Trier  
für den Masterstudiengang Nebenfach  
Öffentliches Recht für Studierende des  
Hauptfachs Politikwissenschaft  
an der Universität Trier (MAPO-NÖR)**

Vom 7. Juli 2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl S. 463), geändert durch Gesetz vom 09. März 2011 (GVBl S. 47, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier am 04. Mai 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs

Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 05.07.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR) vom 21. Juli 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3 vom 15. Sept. 2009, Seite 13) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:  
„3 bis 5“ wird ersetzt durch „4 und 5“.
2. In § 6 Absatz 3 Nr. 2 wird nach „Behinderung“ eingefügt:  
„..., Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger“

3. § 12 Absatz 3 Sätze 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag von Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Beratung des Prüfungsergebnisses findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Gleichstellungsbeauftragten statt.“

4. § 14 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 16 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 7. Juli 2011

Der Dekan des  
Fachbereichs V – Rechtswissenschaft  
der Universität Trier  
Prof. Dr. Jan von Hein

**Satzung der Universität Trier  
für das Auswahlverfahren  
der Hochschule in  
zulassungsbeschränkten  
Masterstudiengängen**

Vom 8. Juli 2011

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), und des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (GVBl. S. 120), hat der Senat der Universität Trier am 9. Juni 2011 die folgende Satzung für das Auswahlverfahren der Hochschule in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 20. Juni 2011,

Az.: 974-52 357/40/4) genehmigt.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Auswahlverfahren zum ersten Fachsemester in Masterstudiengängen, für die die Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen von der Universität Trier oder in ihrem Auftrag durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben werden.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem durch die jeweilige Masterprüfungsordnung festgelegten Studiengang und die Feststellung der dort ggf. genannten zusätzlichen spezifischen Voraussetzungen.

(2) Bewerben kann sich auch, wer die Abschlussprüfung eines Bachelorstudienganges noch nicht beendet hat und in diesem Fall auch vor dem Erwerb der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen. Eine in einem solchen Fall erfolgte Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis

zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

**§ 3 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

Die von der Universität zu vergebenden Studienplätze werden gemäß § 24 StPVLVO in der Reihenfolge der Durchschnittsnote des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss vergeben. Sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung nach Satz 1 noch nicht vorliegt, erfolgt die Auswahl nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 StPVLVO.

**§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 8. Juli 2011

Der Präsident der Universität Trier  
Prof. Dr. Peter Schwenkmezger

**Satzung der Universität Trier  
für das Auswahlverfahren  
der Hochschule in  
zulassungsbeschränkten Studiengängen  
mit Ausnahme von Masterstudiengängen**

Vom 8. Juli 2011

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), und des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (GVBl. S. 120), hat der Senat der Universität Trier am 9. Juni 2011 die folgende Satzung für das Auswahlverfahren der Hochschule in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme von Masterstudiengängen beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 20.

Juni 2011, Az.: 974-52 357/40(4) genehmigt.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Auswahlverfahren zum ersten Fachsemester in den auf einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bezogenen Studiengängen, für die die Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen von der Universität Trier oder in ihrem Auftrag durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben werden.

**§ 2 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

Die nach § 6 Abs. 4 StPVLVO im hochschul-eigenen Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze werden in der Reihenfolge der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) vergeben.

**§ 3 Zulassung ausländischer oder staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber**

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staa-

tenlose, die nicht nach § 2 StPVLVO Deutschen gleichgestellt sind, werden im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO zugelassen.

(2) Die Auswahl erfolgt nach der Reihenfolge der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB).

**§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Teilgrundordnung der Universität Trier für das Auswahlverfahren der Hochschule in Studiengängen mit hochschulinterner Zulassungsbeschränkung vom 7. Juli 2005 (Staatsanzeiger Nr. 25, Seite 961) außer Kraft.

Trier, den 8. Juli 2011

Der Präsident der Universität Trier  
Prof. Dr. Peter Schwenkmezger